Thomasiusstr. 2 04109 Leipzig

Steuerkanzlei Heinzig · Thomasiusstr. 2 · 04109 Leipzig

Tel.: (0341) 99 99 - 00 7 Fax: (0341) 99 99 - 00 8 Handy: (0163) 37 96 590

E-mail:

steffen.heinzig.leipzig@datevnet.de

oder

stb.heinzig.leipzig@datevnet.de

9

DIE MANDANTEN INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Entlastung von Bürokratie
- Rückwirkende Besteuerung von Bauleistungen
- Zeitreihenvergleich nur eingeschränkt zulässig
- Abschlagzahlungen an Architekten und Ingenieure
- Familienleistungen steigen
- Adoptionskosten nicht absetzbar

Ausgabe September 2015

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

auch mit unserer September-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.



STEUERRECHT

Unternehmer

Entlastung von Bürokratie

Der Bundesrat hat kürzlich das Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie gebilligt. Damit werden die Grenzbeträge für steuerliche und handelsrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie die Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte angehoben und die Mitteilungspflichten für zum Kirchensteuerabzug Verpflichtete verringert.

Das Gesetz sieht u. a. folgende Entlastungen vor:

- Von den Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten im Handelsgesetzbuch und in der Abgabenordnung sind mehr kleine Unternehmen als bisher befreit. Die Grenzbeträge für Umsatz und Gewinn steigen um jeweils 20 Prozent auf 600.000 € beziehungsweise 60.000 €.
- Durch die Anhebung der Schwellenwerte in verschiedenen Wirtschaftsstatistikgesetzen auf 800.000 € beginnt die Meldepflicht für Startups erst drei Jahre nach der Gründung. Für die Umweltstatistik gilt erstmals ebenfalls ein Schwellenwert von 800.000 €.
- Die bisher geltenden Meldeschwellen für die Intrahandelsstatistik, also die Erfassung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs, werden er-

DIE MANDANTEN INFORMATION

höht und dadurch weitere Unternehmen von der Meldepflicht befreit.

- Die bisherige jährliche Informationspflicht aller Kirchensteuerabzugsverpflichteten gegenüber allen Kunden und Anteilseignern wird durch eine einmalige und gezielt individuelle Information während des Bestehens der Geschäftsbeziehung ersetzt.
- Zudem wird die Lohnsteuerpauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte auf 68 € angehoben und das Faktorverfahren beim Lohnsteuerabzug bei Ehegatten oder Lebenspartnern vereinfacht.

Hinweis: Ein weiteres Bündel von Entlastungen betrifft die Energiewirtschaft. Vorgesehen ist u. a. eine Vereinfachung und Verringerung der Berichtspflichten für das sog. Biogasmonitoring.

Rückwirkende Besteuerung von Bauleistungen

Unternehmer, die Bauleistungen an Bauträger erbracht haben, dürfen vorerst nicht rückwirkend zur Zahlung der auf ihre Leistungen angefallenen Umsatzsteuer herangezogen werden. Dies hat das FG Berlin-Brandenburg in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden.

Streitfall: Der Antragsteller, ein Bauunternehmer, hatte im Jahr 2009 Bauleistungen an mehrere Bauträger ausgeführt und diese entsprechend den damals geltenden Richtlinien des Bundesfinanzministeriums nicht der Umsatzsteuer unterworfen. Die Steuerschuld hatten vielmehr die Bauträger als Leistungsempfänger zu tragen (sog. Reverse-Charge-Verfahren). Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) im August 2013 entschieden hatte, dass die für die Umkehr der Steuerschuld maßgebliche Vorschrift - entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – auf Bauträger regelmäßig nicht anzuwenden sei (lesen Sie hierzu u. a. unsere Mandanten-Information Mai 2014), und die Bauträger die von ihnen gezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückgefordert hatten, setzte das Finanzamt die Umsatzsteuer gegenüber dem Antragsteller fest. Die Behörde stützte sich dabei auf eine im Juli 2014 - in Reaktion auf die BFH-Entscheidung - neu geschaffene gesetzliche Regelung, die den Vertrauensschutz für die hier in Rede stehenden Fälle rückwirkend ausschließt. Das Problem des Antragstellers bestand nun darin, dass er seinerseits aufgrund zivilrechtlicher Verjährung von den Bauträgern keine Umsatzsteuer mehr zurückfordern konnte. Zur Vollstreckungsabwehr gegenüber der Finanzverwaltung beantragte er Aussetzung der Vollziehung.

Entscheidung: Die Richter des Finanzgerichts gaben seinem Antrag statt:

- Es bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Ausschluss des Vertrauensschutzes.
- Möglicherweise ist ein Verstoß gegen das im Grundgesetz verankerte Verbot der Rückwirkung von Gesetzen gegeben: Der Gesetzgeber hat

- mit der Einführung der rückwirkenden Vorschrift in die im Zeitpunkt seiner Verkündung bereits entstandene Steuerschuld für 2009 nachträglich eingegriffen. Insofern erscheint eine unzulässige "echte Rückwirkung" jedenfalls nicht ausgeschlossen.
- Dem Antragsteller droht zudem ein erheblicher Vermögensschaden, da er die Steuer wegen der zivilrechtlichen Verjährung seinem Vertragspartner nicht nachträglich in Rechnung stellen kann.

Hinweis: Die endgültige Klärung der Frage ist einem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Betroffene Bauunternehmer sollten sich gegen entsprechende Forderungen des Finanzamts wehren und die Verfahren offen halten.

Zeitreihenvergleich nur eingeschränkt zulässig

Ein sog. Zeitreihenvergleich ist nur eingeschränkt als Schätzungsmethode zulässig. Damit darf das Finanzamt nur unter bestimmten Voraussetzungen Hinzuschätzungen auf dieser Grundlage vornehmen. Dies hat vor allem für bargeldintensive Unternehmen wie z. B. Gaststätten erhebliche Bedeutung.

Hintergrund: Ein Zeitreihenvergleich beruht auf der Annahme, dass der Rohgewinn während des gesamten Jahres gleichmäßig hoch ist, d. h. das Verhältnis vom Wareneinsatz zu den Erlösen gleichmäßig ist. Ergeben sich also Schwankungen beim Rohgewinnaufschlag innerhalb des Jahres, kann dies nach Auffassung der Finanzverwaltung nur auf einer Steuerverkürzung (z. B. Nichterfassung von Erlösen) beruhen. Der Zeitreihenvergleich funktioniert wie folgt: Der Außenprüfer des Finanzamts ermittelt für jede Woche den Wareneinsatz und Warenverkauf und leitet daraus einen Rohgewinnaufschlag ab. Anschließend fasst er jeweils mehrere Wochen zusammen, z.B. zu 10-Wochen-Zeiträumen, und ermittelt für jeden Zeitraum den Rohgewinnaufschlag. Den höchsten Rohgewinnaufschlag dieser Zeiträume übernimmt er für das gesamte Jahr und gelangt so zu Hinzuschätzungen.

Streitfall: Der bilanzierende Kläger führte eine Gaststätte. Bei einer Außenprüfung stellte der Prüfer verschiedene Mängel in der Buchführung fest, konnte aber keine konkreten Steuerverkürzungen feststellen. Er führte einen Zeitreihenvergleich durch und gelangte so zu Mehrerlösen von ca. 45.000 €. Hiergegen klagte der Gastwirt.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) verwies die Sache an das Finanzgericht (FG) zur weiteren Aufklärung zurück:

■ Ein Zeitreihenvergleich ist als Schätzungsmethode nur bedingt geeignet, da er u. a. folgende Besonderheiten aufweist: Selbst bei Betrieben mit einer korrekten Buchführung führt er zu Mehrergebnissen, weil stets der höchste Rohgewinnaufschlag eines 10-Wochen-Zeitraums für das ganze Jahr übernommen wird. Auch kann ein Zeitreihenvergleich den Einsatz einer Manipulationssoftware in der Registrierkasse ebenso

DIE MANDANTEN INFORMATION

wenig zwingend aufdecken wie sog. Doppelverkürzungen, bei denen sowohl Einkauf als auch Verkauf "schwarz" getätigt werden.

- Ein Zeitreihenvergleich ist daher bei solchen Betrieben unzulässig, bei denen das Verhältnis zwischen Wareneinsatz und Erlösen im Wirtschaftsjahr nicht konstant ist oder bei denen die Betriebsstruktur derart geändert worden ist, dass dies die Aussage des Zeitreihenvergleichs beeinflussen könnte.
- Ein Zeitreihenvergleich ist grundsätzlich keine geeignete Schätzungsmethode, wenn die Buchführung formell ordnungsgemäß ist oder nur geringfügige formelle Mängel aufweist. Eine Hinzuschätzung kann dann also nicht allein auf einen Zeitreihenvergleich gestützt werden, sondern muss anhand anderer Feststellungen begründet werden.
- Ist die Buchführung dagegen formell nicht ordnungsgemäß, ohne dass konkrete Schwarzverkäufe festgestellt worden sind, ist der Zeitreihenvergleich nachrangig gegenüber besser geeigneten Schätzungsmethoden wie der Nachkalkulation oder einer Geldverkehrsrechnung. Nur wenn
 diese Schätzungsmethoden nicht sinnvoll eingesetzt werden können, weil z. B. der Unternehmer
 nicht mitwirkt oder der Fall zu komplex ist,
 kommt der Zeitreihenvergleich in Betracht.
- Ist die Buchführung dagegen sowohl formell als auch inhaltlich falsch (z. B. nicht erfasste Erlöse, Kassenfehlbeträge), kommt der Zeitreihenvergleich als Schätzungsmethode in Betracht, sofern es keine andere Schätzungsmethode gibt, die mit vertretbarem Aufwand genutzt werden kann und die zu genaueren Ergebnissen führt.

Hinweise: Mit seiner Entscheidung stärkt der BFH die Rechte des Unternehmers, weil er den Anwendungsbereich des Zeitreihenvergleichs erheblich einschränkt und die Anforderungen an die Durchführung verschärft.

Zu beachten ist, dass der BFH das Fehlen von Bedienungsanleitungen für eine elektronische Registrierkasse sowie von Anweisungen zur nachträglichen Kassenprogrammierung, insbesondere von Programmierprotokollen, als gravierenden formellen Mangel der Buchführung ansieht. Auch Speisekarten sind bei einem Gastronomiebetrieb aufbewahrungspflichtig, wenn sie für das Verständnis und zur Überprüfung der Buchführungsaufzeichnungen im konkreten Einzelfall von Bedeutung sind.

Abschlagzahlungen an Architekten und Ingenieure

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zur steuerlichen Behandlung von Ansprüchen bilanzierender Architekten und Ingenieure auf Abschlagzahlungen Stellung genommen, die sich aufgrund der für Architekten und Ingenieure geltenden Honorarverordnung ergeben können. Das BMF folgt der neuen Rechtsprechung, die von einer Gewinnrealisierung ausgeht; das BMF sieht aber eine Übergangssowie Billigkeitsregelung vor.

Hintergrund: Architekten und Ingenieure können nach ihrer Honorarverordnung eine Abschlagzahlung zu schriftlich vereinbarten Zeitpunkten oder aber in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Grundleistungen verlangen. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass der Architekt bzw. Ingenieur bis zur Schlussabnahme des Objekts auf sein Honorar warten muss.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Jahr 2014 entschieden, dass der geltend gemachte Anspruch auf eine derartige Abschlagzahlung bei einem bilanzierenden Architekten bzw. Ingenieur gewinnerhöhend zu aktivieren ist.

Die wesentlichen Aussagen des BMF-Schreibens:

- Das BMF schließt sich der neuen BFH-Rechtsprechung an, so dass geltend gemachte Ansprüche auf Abschlagzahlungen bei bilanzierenden Architekten und Ingenieuren zu einer Gewinnerhöhung führen. Dem BMF zufolge ist die Gewinnerhöhung aufgrund der geforderten Abschlagzahlung gerechtfertigt, weil der Architekt bzw. Ingenieur seine Leistung zum Teil schon erbracht hat. Es kommt damit weder auf den Zeitpunkt der Zahlung des Abschlags bzw. auf den Zeitpunkt der Honorarschlussrechnung noch auf den Zeitpunkt der Schlussabnahme an.
- Diese Grundsätze gelten für Ansprüche auf Abschlagzahlungen sowohl auf der Grundlage der aktuellen Fassung der Honorarverordnung als auch auf der Grundlage der früheren Fassung der Honorarverordnung. Außerdem sollen diese Grundsätze dem BMF zufolge auch für Werkunternehmer (insbesondere Handwerker) gelten, die von dem Besteller (Auftraggeber) nach dem Gesetz eine Abschlagzahlung für eine vertragsgemäß erbrachte Leistung in der Höhe verlangen können, in der der Besteller durch die Leistung des Werkunternehmers bereits einen Wertzuwachs erlangt hat.
- Die Grundsätze gelten erstmalig in dem Wirtschaftsjahr, das nach dem 23. 12. 2014 beginnt, in der Regel also ab dem Wirtschaftsjahr 2015.
- Ein Gewinn, der sich aus der erstmaligen Anwendung dieser Grundsätze ergibt, darf zur Vermeidung von Härten auf zwei oder drei Jahre verteilt werden, nämlich auf das Jahr der Aktivierung und das folgende Wirtschaftsjahr bzw. auf die beiden folgenden Wirtschaftsjahre.

Hinweise: Zu einer Gewinnerhöhung kommt es auch weiterhin nicht, wenn der Unternehmer lediglich einen Vorschuss für eine noch zu erbringende Leistung fordert. Die vom BMF-Schreiben erfasste Abschlagzahlung setzt nämlich eine bereits erbrachte Teilleistung voraus.

Das BMF-Schreiben führt zu einer Vorverlagerung der Versteuerung. Bislang musste der Gewinn erst nach der Schlussabnahme in voller Höhe versteuert werden; jetzt kommt es zu einer Versteuerung in Teilbeträgen, weil bereits die Ansprüche auf Abschlagzahlungen versteuert werden müssen und nach der Schlussabnahme nur noch der Restbetrag zu einer Gewinnerhöhung führt. Das BMF-Schreiben hat keine Bedeutung für Architekten, Ingenieure

DIE MANDANTEN INFORMATION

oder Werkunternehmer, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln; hier kommt es auch weiterhin auf den Zeitpunkt des Zuflusses des Honorars an.

Alle Steuerzahler

Familienleistungen steigen

Der Bundesrat hat am 10.7. 2015 einem Gesetz zugestimmt, mit dem der steuerliche Grundfreibetrag angehoben und der Steuertarif nach rechts verschoben wird. Damit soll die in den Jahren 2014 und 2015 entstandene kalte Progression vollständig abgebaut werden. Zugleich werden mit dem Gesetz der Kinderfreibetrag, das Kindergeld, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und der Kinderzuschlag für Geringverdiener angehoben.

Die Neuerungen:

Zum Ausgleich der 2014 und 2015 entstandenen kalten Progression wird der **Grundfreibetrag** (aktuell 8.354 €) im Jahr 2015 um 118 € auf 8.472 € und im Jahr 2016 um weitere 180 € auf 8.652 € angehoben. Zugleich wird der Steuertarif ab 2016 um die Inflationsrate der Jahre 2014 und 2015 in Höhe von 1,48 % nach rechts verschoben.

Daneben wird der **Kinderfreibetrag** (aktuell 7.008 €) einschließlich Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung ab dem 1. 1. 2015 um 144 € auf 7.152 € sowie ab dem 1. 1. 2016 um weitere 96 € auf 7.248 € angehoben.

Das **Kindergeld** (aktuell $184 \in$ für das erste und zweite Kind, $190 \in$ für das dritte Kind und $215 \in$ für das vierte Kind und weitere Kinder) steigt rückwirkend zum 1. 1. 2015 um $4 \in$ monatlich je Kind sowie ab dem 1. 1. 2016 um weitere $2 \in$ monatlich je Kind.

Der **Kinderzuschlag** für Geringverdiener (aktuell max. 140 € monatlich) wird ab dem 1. 7. 2016 um 20 € monatlich, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (aktuell 1.308 € für das erste Kind) wird ab dem 1. 1. 2015 um 600 € auf 1.908 € sowie um 240 € für jedes weitere Kind erhöht.

Der **Unterhaltshöchstbetrag** (aktuell 8.354 €) wird für 2015 auf 8.472 € erhöht. Im Jahr 2016 steigt er auf 8.652 €. Die Erhöhung entspricht der Anhebung des Grundfreibetrags und führt dazu, dass künftig höhere Unterhaltsleistungen steuerlich berücksichtigt werden können.

Hinweise: Die rückwirkende Kindergelderhöhung des Jahres 2015 wird nicht auf Sozialleistungen und den zivilrechtlichen Kindesunterhalt angerechnet. Damit bleibt die Erhöhung in voller Höhe bei den Betroffenen. Zudem wird Bürokratie vermieden, weil nicht alle bereits ergangenen Bescheide neu bearbeitet werden müssen.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird übrigens nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs auch dann gewährt, wenn das Kind gar nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt. Entscheidend ist allein der **melderechtliche Status** des Kindes. Somit genügt im Zweifel eine Bescheinigung der Meldebehörde über die Meldung des Kindes in der Wohnung des Alleinerziehenden, um in den Genuss des Entlastungsbetrags zu kommen.

Adoptionskosten nicht absetzbar

Adoptionskosten sind nicht als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Denn es handelt sich nicht um Kosten einer medizinischen Behandlung; vielmehr beruhen sie auf einer freiwilligen Entscheidung.

Hintergrund: Zu den außergewöhnlichen Belastungen gehören Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen. Typische Beispiele hierfür sind Krankheitskosten oder Wiederbeschaffungskosten nach der Zerstörung des Hausrats durch Feuer oder Hochwasser.

Streitfall: Die Kläger konnten wegen einer sog. primären Sterilität keine Kinder bekommen. Eine künstliche Befruchtung lehnten sie aus ethischen und gesundheitlichen Gründen ab. Sie adoptierten ein Kind aus dem Ausland und zahlten hierfür ca. 8.000 €, die sie als außergewöhnliche Belastungen geltend machten.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) erkannte die Adoptionskosten nicht an und wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Bei den Adoptionskosten handelte es sich nicht um Krankheitskosten, weil die Sterilität nicht geheilt bzw. nicht überwunden werden sollte.
- Die Annahme einer medizinischen Behandlung würde gegen die Menschenwürde des adoptierten Kindes verstoßen, weil hierdurch das Kind zu einem bloßen Objekt herabgewürdigt würde.
- Die Adoptionskosten waren nicht zwangsläufig: Denn die Entscheidung, ein Kind zu adoptieren, ist freiwillig.
- Zwar stellt die ungewollte Kinderlosigkeit eine schwere Belastung für Paare dar. Dies ändert jedoch nichts an ihrem freien Entschluss zur Adoption.

Hinweis: Im Falle einer künstlichen Befruchtung wären die Kosten regelmäßig als medizinische Behandlungskosten und damit als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, soweit sie nicht von der Krankenkasse erstattet werden. Hiervon wäre jedoch die sog. zumutbare Eigenbelastung abzuziehen.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im September 2015

9. 2015 Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer;

Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer

Zahlungsschonfrist bis zum 14. 9. 2015 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)

28. 9. 2015 Fälligkeit der **Beitragsgutschrift** der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 28. 9. 2015

Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 24. 9. 2015